



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ BGH-Entscheidung zur Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung
- ▶ Vorbereitung auf die Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinien

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ WEG Verwalter: Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ EU-Parlament: Einigung im IMCO-Ausschuss zum Digital Services Act (DSA)
- ▶ Vorschläge der EU-Kommission zur Modernisierung des Verkehrssystems in der Europäischen Union
- ▶ Delegierte Verordnung zur Konkretisierung der Berichtspflichten zur EU-Taxonomie im Amtsblatt veröffentlicht

- ▶ EU arbeitet an Strategie zur Verbesserung und Modernisierung der Berichterstattung von Finanzunternehmen

- ▶ EU-Kommission plant Fortführung der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

- ▶ EP-Berichterstatter legt Berichtsentwurf für EU-Anti-Subventionsinstrument vor

- ▶ EU fördert Schutz des geistigen Eigentums bei KMU

Veröffentlichung

- ▶ Corona-Wiederaufbau mittels NextGenerationEU – EU-Kommission richtet Aufbau- und Resilienz-Scoreboard ein

Zum Schluss

- ▶ Neue Regelungen in 2022

Privates Wirtschaftsrecht

BGH-Entscheidung zur Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung

Der BGH hat mit Urteil vom 12.01.2022 entschieden, dass im Fall einer Geschäftsschließung, die aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie erfolgt, grundsätzlich ein Anspruch des Mieters von gewerblich genutzten Räumen auf Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB in Betracht kommt.

Im Einzelfall bedarf es jedoch einer umfassenden Abwägung, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (§ 313 Abs. 1 BGB), u. a. den konkreten Umsatzrückgang für die Zeit der Schließung bezogen auf das konkrete Mietobjekt (und nicht auf den Konzern) und Maßnahmen, die der Mieter ergriffen hat oder ergreifen konnte, um die drohenden Verluste während der Geschäftsschließung zu vermindern. Umgekehrt sind auch finanzielle Vorteile zu berücksichtigen, die der Mieter aus staatlichen Leistungen zum Ausgleich der pandemiebedingten Nachteile erlangt hat. Auch Leistungen einer Betriebsversicherung sind ggf. zu berücksichtigen. Unterstützungsmaßnahmen, die nur auf Basis eines Darlehens gewährt wurden, bleiben dagegen außer Betracht. Eine tatsächliche Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Mieters ist nicht erforderlich. Bei der gebotenen Abwägung sind auch die Interessen des Vermieters in den Blick zu nehmen.

Einen Überblick über die Urteilsgründe, können Sie der [Presseerklärung des BGH](#) entnehmen.

Vorbereitung auf die Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinien

Bis zum 17.12.2021 hätte die EU-Whistleblowing-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. In Deutschland ist dies nicht gelungen. Der Versuch eines Umsetzungsgesetzes war bereits in der vergangenen Legislaturperiode vor allem an der Frage des Anwendungsbereichs gescheitert.

Was bedeutet der Ablauf der Umsetzungsfrist für die Praxis?

Für Behörden ist ab dem 17.12.2021 die EU-Richtlinie unmittelbar anwendbar. D. h., dass sich Hinweisgeber z. B. in Kündigungsschutzverfahren ab dann auf die Richtlinie berufen können.

Ob die Richtlinie auch für Unternehmen unmittelbar anwendbar ist, ist umstritten. Ganz überwiegend wird aber angenommen, dass dies nicht der Fall ist. Für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten sieht die Richtlinie ohnehin eine Übergangsfrist bis Dez. 2023 vor, wenn der nationale Gesetzgeber das nicht anders regelt. Bei Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten kann es jedoch sein, dass bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht die Wertungen der Richtlinie schon einfließen, wenn z. B. ein Arbeitnehmer vorträgt, in Folge eines von ihm gemeldeten Rechtsverstoßes des Unternehmens arbeitsrechtlich sanktioniert worden zu sein. Dabei müsste es sich dann aber auch gerade um einen Hinweis zu einem der in der Whistleblowing-Richtlinie genannten Verstoß gegen EU-Recht gehandelt haben.

Was können Sie schon jetzt vorbereiten?

Da das Gesetzgebungsverfahren wahrscheinlich zügig durchgeführt werden und nicht viel Zeit für Reaktionen darauf verbleiben wird, ist es ratsam, sich schon jetzt Gedanken über die Einrichtung und Ausgestaltung der erforderlichen Hinweisgebersysteme zu machen.

Folgendes sollte dabei bedacht werden:

- **Welche Kanäle sollen eingerichtet werden?** (Telefonisch, E-Mail, webbasierte Lösung, Ombudsmann?)
- **Wie will ich darüber informieren?** (Unternehmenswebseite, Unternehmens-Intranet/Schwarzes Brett)
- **Wie stelle ich Vertraulichkeit sicher?** (z. B. darf bei E-Mails nicht einmal der IT-Administrator auf eine Hinweisgeber-E-Mail Zugriff haben)
- **Wer soll zuständig sein** für die Entgegennahme der Hinweise?
- **Wer hat Zugriffsrechte für die Bearbeitung von Beschwerden?**

- **Sollen anonyme Meldungen möglich sein?** (Eine Pflicht dazu besteht nicht).
- **Datenschutzrechtliche Fragen mit Datenschutzbeauftragtem klären**
- Personalvertretung/Betriebsrat einbeziehen
- **Bei Konzernstrukturen ist zu beachten:** Laut Aussagen der EU-Kommission benötigt jedes Tochterunternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten ein eigenes Hinweisgebersystem. Eine Vernetzung mit dem Konzernhinweisgebersystem dürfte aber zulässig sein.
- **Personalabteilungen** sollten sich auf die verschärften Beweislastregeln vorbereiten. Sie werden künftig beweisen müssen, dass nicht der Hinweis zu der jeweiligen arbeitsrechtlichen Maßnahme geführt hat, sondern dass es dafür andere Gründe gab. Eine entsprechende Dokumentation von Gründen für arbeitsrechtliche Sanktionen ist insofern hilfreich.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

WEG Verwalter: Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 16.12.2021 wurde die Verordnung über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsverordnung) vom 02.12.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 5182). Sie tritt am 17.12.2021 in Kraft.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Parlament: Einigung im IMCO-Ausschuss zum Digital Services Act (DSA)

Der Binnenmarktausschuss (IMCO) hat am 14.12.2021 mit 36 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Vorschlag zum DSA angenommen. Im Januar 2022 soll das Parlament seine Position im Plenum festlegen. Danach können die Trilogverhandlungen beginnen. Eine Einigung im Trilog könnte unter der französischen Ratspräsidentschaft bis Ende Juni 2022 erreicht werden.

Mit dem DSA soll eine effizientere Bekämpfung von illegalen Inhalten (z. B. Marken- und Produktpiraterie, unsichere Produkte) ermöglicht werden, was den fairen Wettbewerb stärken und online mehr Sicherheit bringen soll.

Der DSA sieht Melde- und Abhilfeverfahren für die Löschung illegaler Inhalte vor. Anbieter von Hosting-Diensten sollten nach Erhalt einer solchen Meldung „ohne unangemessene Verzögerung handeln, wobei die Art des gemeldeten illegalen Inhalts und die Dringlichkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen sind“, heißt es in dem von den Abgeordneten angenommenen Text. Starre Löschfristen – wie ursprünglich von der sozialistischen EP-Berichterstatterin Christel Schaldemose gefordert – soll es also nicht geben.

Beim Grundsatz des Haftungsfreistellungsprinzips solle es bleiben. Allerdings wollen die Abgeordneten den Nutzern digitaler Dienstleistungen die Möglichkeit geben, Schadenersatz zu verlangen für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der DSA-Sorgfaltspflicht durch die Plattformen entstehen.

Die Ausnahmen von den DSA-Verpflichtungen für Kleinst- und Kleinunternehmen bleiben bestehen. Allerdings wurden zusätzliche Pflichten eingeführt: Online-Plattformen sollten auf Täuschungs- oder Nudging-Techniken verzichten, um das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer durch „dark patterns“ zu beeinflussen.

Gemäß dem Kommissionsvorschlag sind Online-Marktplätze verpflichtet, Händler zurückverfolgen zu können („Know Your Business Customer“- oder „KYBC“-Prinzip). Kein Verbot von gezielter Werbung ist im Text vorgesehen, aber Plattformnutzer sollten laut dem IMCO-Text besser informiert werden, wie ihre Daten verwendet werden. Minderjährige sollen besser vor Direktmarketing, Profiling und verhaltensbezogener

gezielter Werbung zu kommerziellen Zwecken geschützt werden.

Vorschläge der EU-Kommission zur Modernisierung des Verkehrssystems in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat am 14.12.2021 vier Rechtsakte mit Vorschlägen vorgelegt, um eine umweltfreundlichere und effizientere Mobilität zu erreichen. So sollen die Ziele des europäischen Green Deals auch im Verkehrssektor umgesetzt werden. Einen wesentlichen Beitrag soll die Überarbeitung der TEN-V Verordnung und der Richtlinie für intelligente Verkehrssysteme leisten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Ausbau des Schienenverkehrs.

Im Einzelnen hat die Kommission folgende Rechtsakte veröffentlicht:

- [TEN-V](#) (Verordnung): Um die Vollendung und Modernisierung des gesamten Netzes zu erreichen werden neue Zwischenziele für das Jahr 2040 eingeführt. So sollen in der gesamten Union Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen (> 160 km/h) auf allen Strecken, auf denen Personen befördert werden, vorhanden sein. Außerdem sollen neue „europäische Verkehrskorridore geschaffen werden, die Schiene, Straße und Schifffahrt integrieren, um ausreichend Kapazitäten für bestehende Betriebserfordernisse zu schaffen.
- [Aktionsplan zur Stärkung des Schienenpersonenverkehrs auf Fern- und grenzüberschreitenden Strecken](#) (Mitteilung): Begleitend zur überarbeiteten TEN-V Verordnung zielt der Aktionsplan auf eine langfristige Steigerung Schienenverkehrs, insbesondere auf Fern- und grenzüberschreitenden Strecken, um das EU-Ziel der Verdopplung des Hochgeschwindigkeitsschienenverkehrs bis 2030 und der Verdreifachung bis 2050 zu erreichen.
- Mitteilung zur [Ausdehnung des TEN-V auf benachbarte Drittländer](#)
- [Neuer EU-Rahmen für urbane Mobilität](#) (Mitteilung): Der Vorschlag soll einen politischen Rahmen für die zukünftige städtische Mobilität liefern. Schwerpunkte sollen vorrangig auf öffentlichen Verkehrsmitteln, sowie dem Fußgänger- und Radverkehr liegen. Priorität erhalten neue digitale und emissionsfreie Lösungen und Angebote.
- Richtlinie über [Intelligente Verkehrssysteme](#): Die Aktualisierung der Richtlinie beinhaltet Anpassungen an aktuelle technologische Möglichkeiten im Straßenverkehr, wie Mobilitäts-App und vernetzte Mobilität. Wichtige Straßen-, Reise und Verkehrsdaten sollen u.a. für das ganze TEN-V Netz verfügbar gemacht werden.

Delegierte Verordnung zur Konkretisierung der Berichtspflichten zur EU-Taxonomie im Amtsblatt veröffentlicht

Die delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 ergänzt die sog. Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 und wurde im Amtsblatt L 443 v. 10.12.2021, [Seite 9ff.](#) veröffentlicht. Sie konkretisiert die Angaben bzw. deren Darstellung, die laut der Taxonomie-Verordnung in der nicht finanziellen Erklärung von Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 offengelegt werden müssen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.12.2021, L 462, Seite 9, ist die Tabelle in Anhang VI Nr. 4 berichtigt worden, vgl. [Link](#).

Unternehmen, die nach Art. 19a bzw. 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) erfasst sind, u.a. bestimmte große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern (vgl. § 289b HGB) aber auch große Kreditinstitute sowie große Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt (vgl. § 340a Abs. 1a HGB, § 341a Abs. 1a HGB) sowie bestimmte Konzerne sind nach den genannten Vorgaben der Rechnungslegungsrichtlinie verpflichtet, einen sog. CSR-Bericht zu erstellen. Die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 bzw. die nun veröffentlichte delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 ergänzt die Berichtspflichten. Die delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 listet die Wirtschaftstätigkeiten und dazu jeweils technische Bewertungskriterien auf, vgl. [Link](#).

EU arbeitet an Strategie zur Verbesserung und Modernisierung der Berichterstattung von Finanzunternehmen

Die EU-Kommission hat eine neue [Strategie](#) zur Verbesserung und Modernisierung der Finanzberichterstattung in der EU vorgelegt. Die Strategie bezieht sich auf die Meldepflichten von Finanzunternehmen, d. h. Kredit-/Finanzinstitute, Versicherungen und Vermögensverwalter, scheint aber auch u. a. die Berichtspflichten der Marktmissbrauchsverordnung zu erfassen und knüpft an die [Mitteilung der Kommission](#)

[über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU](#) an.

Ziel der Kommission ist es, den Aufsichtsbehörden auf EU- und nationaler Ebene genaue, kohärente und zeitnahe Daten zur Verfügung stellen zu können. Gleichzeitig sollen aber auch der Aufwand, der bei Finanzinstituten durch die Finanzberichterstattung entsteht, gesenkt und Doppelmeldungen etc. vermieden werden. Dies will die Kommission unter Einbindung und bereits erfolgten oder noch zu erteilenden Mandatierungen der europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA) erreichen.

Die Strategie umfasst laut der Mitteilung vier Säulen, die u. a. durch gemeinsame Normen, Formate und Regeln beruhen, den Austausch und die Weiterverwendung gemeldeter Daten zwischen den Aufsichtsbehörden erleichtern, Leitlinien für die Berichtspflichten der Unternehmen an Aufsichtsbehörden entwickeln sowie eine bessere Koordinierung und engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden und anderen einschlägigen Interessenträgern ermöglichen soll. Zu den FAQ zur Mitteilung, vgl. [Link](#), zur Pressemitteilung der EU-Kommission, vgl. [Link](#). Diese Strategie steht auch indirekt in Zusammenhang mit dem Vorhaben der EU für ein European Single Access Point (ESAP).

EU-Kommission plant Fortführung der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

Gegenstand der am 21.12.2021 gestarteten Konsultation der EU-Kommission ist die auf Basis der Richtlinie (EU) 2019/1151 fortzuführende Digitalisierung im Gesellschaftsrecht. Die Regelungen der in nationales Recht umgesetzten Digitalisierungsrichtlinie treten in Deutschland im Wesentlichen am 01.08.2022 in Kraft. Schwerpunkte der aktuellen Konsultation sind die Weiterentwicklung des „Business Registers Interconnection System“ (Link: [BRIS](#)), dessen Inhalt und Suchfunktionen, eine Ausweitung der verknüpften und kostenfrei abrufbaren Informationen (Aufnahme u. a. auch von Personengesellschaften, Genossenschaften sowie von Informationen über die Verbindungen zwischen Unternehmen), Voraussetzungen zur Eintragung der Unternehmensinformationen in den Mitgliedstaaten sowie eine gegenseitige Anerkennung von Registerinformationen, die Etablierung des „Once-Only-Prinzips“ bei der Gründung von Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten sowie eine Definition von und der Umgang mit „virtuellen Niederlassungen“.

Die **Teilnahme an der EU-Konsultation** ist bis zum 08.04.2022 unter nachfolgendem [Link](#) möglich.

EP-Berichterstatter legt Berichtsentwurf für EU-Anti-Subventionsinstrument vor

Am 17.12.2021 hat der Berichterstatter im Europaparlament, Christophe Hansen (EVP, Luxemburg) seinen Berichtsentwurf für das geplante EU-Anti-Subventionsinstrument vorgelegt. Der Berichtsentwurf unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission und fordert die Ausweitung des Geltungsbereichs auf zukünftige Subventionen sowie weitere Schutzmaßnahmen.

Zum Berichtsentwurf, der nur in Englisch vorliegt, gelangen Sie [hier](#).

EU fördert Schutz des geistigen Eigentums bei KMU

Die EU-Kommission und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) haben am 10.01.2022 einen neuen [KMU-Fonds der Europäischen Union](#) eingerichtet, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen soll, ihre Rechte des geistigen Eigentums zu schützen.

Unternehmen mit Sitz in der EU können über den mit 47 Mio. Euro ausgestatteten Fonds entsprechende Gutscheine erhalten. Das EUIPO verwaltet den Fonds über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Die erste Aufforderung ist seit dem 10.01.2022 auf der [Website des EUIPO](#) veröffentlicht.

Der KMU-Fonds der EU in Höhe von 47 Mio. Euro bietet folgende Unterstützung:

- Erstattung von 90 Prozent der von Mitgliedstaaten für **Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums** („IP-Scan-Dienste“) erhobenen Gebühren, die eine umfassende Bewertung des Bedarfs an geistigem Eigentum des antragstellenden KMU unter Berücksichtigung des

Innovationspotenzials seiner immateriellen Vermögenswerte ermöglichen;

- Erstattung von 75 Prozent der von Ämtern für geistiges Eigentum (einschließlich nationaler Ämter für geistiges Eigentum, des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum und des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum) für die **Eintragung von Marken und Geschmacksmustern** erhobenen Gebühren;
- Erstattung von 50 Prozent der **von der Weltorganisation für geistiges Eigentum** für die Erlangung des internationalen Marken- und Geschmacksmusterschutzes **erhobenen Gebühren**;
- Erstattung von 50 Prozent der **von nationalen Patentämtern** für die Eintragung von Patenten im Jahr 2022 **erhobenen Gebühren**;
- mögliche Abdeckung weiterer Dienstleistungen ab 2023, z. B. die Teilerstattung der Kosten für die Neuheitsrecherche in Bezug auf Patente und für die Anmeldung von Patenten; private Beratungsleistungen im Bereich des geistigen Eigentums durch Rechtsanwälte für geistiges Eigentum (u. a. für Patenteintragungen, Lizenzvereinbarungen, Bewertungen von Rechten des geistigen Eigentums, Kosten alternativer Streitbeilegung).

Finanzhilfen können während des gesamten Zeitraums 2022-2024 beantragt werden. Die Anträge werden anhand des First-in-First-out-Kriteriums geprüft und bewertet. KMU, die über keine Erfahrung im Bereich geistigen Eigentums verfügen, sind gebeten, zunächst eine Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums zu beantragen, bevor sie einen Antrag auf die Bereitstellung anderer Dienstleistungen einreichen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Veröffentlichung

Corona-Wiederaufbau mittels NextGenerationEU – EU-Kommission richtet Aufbau- und Resilienz-Scoreboard ein

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2021 das Aufbau- und Resilienz-Scoreboard gestartet. Es handelt sich dabei um eine für jedermann einsehbare Online-Plattform, auf der übersichtlich und auch durch graphische Unterstützung dargestellt wird, welche Fortschritte die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne erzielt haben.

Neben der Transparenzsteigerung dient die Übersicht der EU-Kommission als Ausgangspunkt für die Erstellung ihrer Jahresberichte über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF). Nachfolgend wird das Scoreboard auch Grundlage für die Diskussion innerhalb und zwischen den Europäischen Institutionen sein. Es enthält u. a. Abschnitte über die Erreichung von Etappenzielen und über Auszahlungen aus der Fazilität an die einzelnen Mitgliedstaaten. Hinzu kommen Bewertungen des von Mitgliedstaaten gelieferten Zahlenmaterials, Daten wie z. B. „Ausgaben nach Politikbereichen“ (ökologisch, digital, sozial) und vertiefte thematische Analysen. Sie ermöglichen die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne und lassen die Gesamtleistung des Corona-Wiederaufbaus erkennen.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission dabei, die Übersicht fortlaufend zu aktualisieren. Im Nachgang zur Lieferung von Daten durch die Mitgliedstaaten bewertet die Kommission den Wiederaufbauprozess (im April und im Oktober). Das erste Mal erfolgt dies im Februar 2022.

Zum Schluss

Neue Regelungen in 2022

Im Jahr 2022 treten einige neue Gesetze und Gesetzesänderungen mit Wirtschaftsbezug in Kraft, die zum Teil auch schon Gegenstand unseres Newsletters waren. Hier eine kurze Übersicht:

- **Gewährleistungsrechte für den Kauf digitaler Produkte** (Software, Apps, Plattformdienste).
- **Verlängerung der Beweislastumkehr** im Hinblick auf Mängel beim Verbrauchsgüterkauf von 6 Monaten auf ein Jahr.

- Umfangreiche **Informations- und Transparenzpflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen** (z. B. über das Zustandekommen von Rankingpositionen, Bewertungen und individuellen Preisen).
- **Strengere Anforderungen an sog. Kaffeefahrten** und **Kennzeichnungspflicht für Influencer** im Hinblick auf kommerzielle Werbung.
- **Strengere Anforderungen an Telefonwerbung.**
- **Erleichterung der Kündigung von sich automatisch verlängernden Laufzeitverträgen.**
- **Einrichtungsbezogene Impfpflicht** für Beschäftigte in Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen. **Ausweitung der Befugnis zum Impfen** auf Apothekerinnen und Apotheker, Tier- oder Zahnärztinnen und -ärzte.
- Der **CO₂-Preis steigt** von 25 Euro auf 30 Euro pro Tonne CO₂.

Mehr Informationen dazu finden Sie hier: [Deutscher Bundestag - Neue Regelungen und Gesetzesänderungen im Jahr 2022.](#)

Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg